

SATZUNG
des Turn- und Rasensportvereins
(TuRa) MELDORF e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen **Turn- und Rasensportverein (TuRa) Meldorf e. V.**

Er ist Nachfolger des Männerturnvereins von 1885, Meldorf, sowie des SV Meldorf. Der Zusammenschluss erfolgte am 24. Januar 1946.

Die neue Namensnennung wurde am 8. Februar 1949 beschlossen, um den Turn- und Rasensport treibenden Abteilungen gerecht zu werden. Der Verein hat seinen Sitz in Meldorf und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Pinneberg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

Den Sport zu fördern sowie alle mit dem Sport in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geist zu regeln.

§ 3 Grundsätze

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt die Idee des Amateursports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsfarben, Abzeichen

Die Vereinsfarben sind grün / weiß.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins wird jede Person, die die Satzung und Ordnungen durch schriftliche Beitrittserklärung anerkennt.

Die Mitgliedschaft wird nicht erworben, wenn der Vorstand den Beitritt innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Erklärung in der Geschäftsstelle schriftlich ablehnt.

Der Verein gliedert sich in:

1. Aktive Mitglieder
 - a) Erwachsene
 - b) Kinder und Jugendliche
2. Fördernde (passive) Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Die beitragsfreien Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Die Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand / Geschäftsstelle mit einer sechswöchigen Frist zum jeweiligen Quartalsende erfolgen.

Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn die laufenden Verbindlichkeiten erfüllt sind, insbesondere der Beitrag entrichtet ist.

Ein Mitglied kann auf Antrag durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Nach Anhörung des Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Ausschlussgründe sind:

- a) gröbliche Missachtung der Satzung, insbesondere der §§ 2 und 3 (Zweck und Aufgaben sowie Grundsätze des Vereins)
- b) schwerer Verstoß gegen Versammlungsbeschlüsse oder bei vereinsschädigendem Verhalten
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- d) Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung.

§ 7 Beitrag

Die Mitglieder des Vereins, außer den Ehrenmitgliedern, haben Beiträge zu leisten, die vom Vorstand nach billigem Ermessen festgesetzt werden.

Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten und werden in der Regel durch Lastschriftverfahren eingezogen.

Der Vorstand kann für einzelne Gruppen von Vereinsmitgliedern, insbesondere die Mitglieder einzelner Sparten, Beiträge in gesonderter Höhe festsetzen und einzelne Gruppen von Vereinsmitgliedern oder einzelne Mitglieder ganz von der Beitragspflicht ausnehmen. Beschlüsse über die Änderung von Mitgliedsbeiträgen hat sich der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Jugendwart
5. dem 1. Beisitzer
6. dem 2. Beisitzer
7. dem 3. Beisitzer

2. Die Mitglieder des Vorstandes, bis auf den Jugendwart (Bestätigung nach §11 Abs. 2), werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.

- bei geraden Jahreszahlen:

2. Vorsitzender, 1. und 2. Beisitzer

- bei ungeraden Jahreszahlen:

1. Vorsitzender, Kassenwart, 3. Beisitzer

Die Wahl erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Wahl durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Wahlvorschläge können jedes Mitglied und jedes Organ des Vereins machen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit vorzeitig aus, so wird über die (kommissarische) Neubesetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand entschieden. Für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für ein Jahr, sofern die Amtszeit laut § 8 Abs.2 noch nicht abgelaufen ist.

3. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen und setzt die Mitgliedsbeiträge fest. Er hat jährlich im ersten Vierteljahr die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

sind von ihm nach Bedarf einzuberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

4. Sitzungen des Vorstandes haben mindestens viermal jährlich, erweiterte Vorstandssitzungen (Vorstand und Spartenleiter) nach Bedarf zu erfolgen.
5. Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann über das Vereinsvermögen jederzeit verfügen, soweit dieses zur laufenden Geschäftsführung erforderlich ist. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden und
 - dem Kassenwart.

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart dürfen bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein gemeinsam vertreten.

8. Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben und Interessen kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten.
Zur Unterstützung der Wahrnehmung der Vereinsinteressen kann der Vorstand Dienstverträge mit Dritten abschließen (z.B. Personal für die Geschäftsstelle, den Sportbetrieb, etc.).
Über die genaue Ausgestaltung der jeweiligen Anstellungsverträge entscheidet der Vorstand.
Der Vorstand ist befugt, einem hauptamtlichen Geschäftsführer für einzelne Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche Vollmachten zu erteilen.
Dem Vorstand obliegt die Kontrolle des angestellten Personals.
9. Über die Aufnahme neuer Sparten entscheidet der Vorstand.
10. Die Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Vorstandstätigkeiten kann eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gem. §3 Nr. 26a EstG zugewendet werden. Die Zahlung der Entschädigung kann sowohl monatlich, vierteljährig oder jährlich erfolgen.

Auf Beschluss des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) über die Höhe und die Zahlungsdauer im Rahmen des oben genannten Paragraphen des EstG.

§ 9

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Spartenleiter

Für die einzelnen Sparten werden von den Sparten-Mitgliedern Spartenleiter gewählt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 1,
2. Bestätigung der Wahl des von der Vereinsjugend nach der Jugendordnung gewählten Jugendwartes,
3. Wahl von zwei Kassenprüfern,
4. Bestätigung der vom Vorstand festgesetzten Beiträge und der Aufnahmegebühr,
5. Änderung der Satzung,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie
7. Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Angabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vor dem Termin u. a. durch Aushang in dem Vereinskasten bekannt gemacht worden ist. Der Tag des Aushangs ist auf der Bekanntmachung zu vermerken.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verringert sich diese Frist auf sieben Tage.

Anträge, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen sieben Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

Anträge, die auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen vier Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen wahlberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Finanzverwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet, der zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke bis zur Auflösung des Vereins darüber verfügen kann.
2. Der Vorstand hat für das abgelaufene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Jahresabschluss aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Geschäftsvorgänge werden von der Mitgliederversammlung alternierend zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl der ausscheidenden Kassenprüfer ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine angemeldete Kassenprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden und bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne von sportlicher Jugendarbeit, zu verwenden hat.

§ 14 Ehrungen

Die Ehrungen von verdienstvollen Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach den Grundsätzen der Ehrenzeichensatzung in der jeweils gültigen Fassung. Die Ehrenzeichensatzung wird vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 15 Ordnungen

Die Jugendordnung ist Anlage dieser Satzung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und setzt alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30. Sept. 2020.